

RS UVS Steiermark 1993/05/14 30.9-82/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1993

Rechtssatz

Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist gemäß § 51 e Abs 2 VStG zurückzuweisen, wenn er nicht bereits in der nur gegen das Strafausmaß gerichteten Berufung gestellt wird.

Schlagworte

Zurückweisung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at